

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1976

Geschäftszahl

0349/75

Rechtssatz

Unter der im § 11 Abs 2 Musterschutzgesetz 1970 genannten Berichtigung ist die Richtigstellung eines dem Hinterleger wodurch immer unterlaufenen Fehlers in der Prioritätserklärung zu verstehen.